

Satzung

über die Benutzung der gemeindeeigenen Grillplätze in der Gemeinde Winsen (Aller)

(Fassung: 21.06.2001)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 539), in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 01. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) in seiner Sitzung am 25. März 1999 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsart und -zweck

- (1) Die gemeindeeigenen Grillplätze werden als öffentliche Einrichtung betrieben. Daraus erwächst für jeden Benutzer die Verpflichtung, diese Einrichtung pfleglich und schonend zu behandeln.
- (2) Soweit der Benutzungszweck dem Charakter des Platzes entspricht, stehen die gemeindeeigenen Grillplätze den Vereinen und Verbänden, Schulen und sonstigen Gruppen für gemeinnützige, kulturelle, gesellige und jugendfördernde Zwecke zur Verfügung. Wenn die Plätze nicht von vorstehend genannten Gruppen in Anspruch genommen werden, können sie auch Privatpersonen für Privatveranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Durch den Antrag auf Benutzung eines gemeindeeigenen Grillplatzes wird diese Satzung anerkannt. Eine Ausfertigung der Satzung wird mit der Benutzungsgenehmigung ausgehändigt.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Einrichtungen der gemeindeeigenen Grillplätze dürfen nur zu den im Rahmen des Absatzes 2 genehmigten Tagen und Zeiten benutzt werden.
- (2) Die Benutzung des gemeindeeigenen Grillplatzes in Winsen (Aller) ist bei der Geschäftsstelle der Tourismus Region Celle GmbH in Winsen (Aller), die der gemeindeeigenen Grillplätze in Meißendorf und Thören beim jeweiligen Ortsbürgermeister rechtzeitig zu beantragen. Die Benutzungsgenehmigung wird in der Reihenfolge des Einganges der Anträge erteilt. Bestehen Zweifel darüber, ob der Zweck der beabsichtigten Benutzung mit dem Charakter des Grillplatzes zu vereinbaren ist, so entscheidet der Verwaltungsausschuß über den Antrag.
- (3) Die Geräuschkentwicklung auf den gemeindeeigenen Grillplätzen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Wiedergabe von Musik, sowohl eigene als auch mittels Tonträger, ist nur bis 22.00 Uhr erlaubt. Um 24.00 Uhr ist die Nutzung der gemeindeeigenen Grillplätze ganz einzustellen.

- (4) Fahrzeuge dürfen nicht auf den gemeindeeigenen Grillplätzen abgestellt werden. Sie sind außerhalb der gemeindeeigenen Grillplätze so abzustellen, daß der fließende Verkehr nicht behindert wird.
- (5) Jegliche Abfälle sind vom Benutzer wieder mitzunehmen und selbst ordnungsgemäß zu entsorgen. Für ein satzungswidriges Ablagern des Abfalls haftet der Träger der Veranstaltung gegenüber der Gemeinde Winsen (Aller).
- (6) Die Aufstellung eines Zeltens als Witterungsschutz ist gestattet.
- (7) Die Aufstellung eines Getränkestandes (Theke oder ähnliches) ist gestattet.
- (8) Die Gemeinde Winsen (Aller) haftet nicht für Schäden, die den Benutzern oder Besuchern der gemeindeeigenen Grillplätze und seiner Einrichtungen entstehen. Wird die Gemeinde wegen Schäden von Dritten in Anspruch genommen, so ist der Träger der jeweiligen Veranstaltung verpflichtet, die Gemeinde von Ansprüchen frei zu halten.
- (9) Der Träger der jeweiligen Veranstaltung haftet für alle von ihm oder von den Besuchern verursachten Beschädigungen und den Verlust von Einrichtungsgegenständen. Der angerichtete Schaden ist umgehend der Gemeindeverwaltung bzw. dem zuständigen Ortsbürgermeister zu melden. Der Wert der beschädigten oder verlorengegangenen Gegenstände ist der Gemeinde Winsen (Aller) zu ersetzen.
- (10) Den Anweisungen des Gemeindedirektors oder des Ortsbürgermeisters bzw. seines Beauftragten ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Anordnungen können Benutzer der gemeindeeigenen Grillplätze verwiesen werden.
- (11) Die Genehmigung zur Benutzung der gemeindeeigenen Grillplätze wird von der Hinterlegung eines Sicherheitsbetrages in Höhe von 100,- DM, ab 01.01.2002 50,- EUR abhängig gemacht. Der Betrag wird nach ordnungsgemäßem Verlassen des Platzes, Rückgabe der Schlüssel und des gereinigten Grillrostes zurückgezahlt..

§ 3

Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der gemeindeeigenen Grillplätze beträgt 100,- DM, ab 01.01.2002 50,- EUR für jede nach § 2 Abs. 2 genehmigte Veranstaltung.
- (2) Die Gebühr ist bei der Erteilung der Genehmigung gemäß § 2 Abs. 2 zu entrichten.
- (3) Für den benutzten Grillplatz, die Grilleinrichtungen und die sanitären Einrichtungen werden dann zusätzliche Gebühren erhoben, wenn sie nicht in einem sauberen Zustand verlassen bzw. zurückgegeben werden. Die Gebühren werden nach dem Zeitaufwand im Einzelfall durch die Gemeinde Winsen (Aller) festgesetzt.

§ 4

Befreiungen von der Benutzungsgebühr

- (1) Die Schulen, Kindergärten und Kinderspielkreise in der Gemeinde Winsen (Aller) sind von der Zahlung des Sicherheitsbetrages (§ 2 Abs. 11) und der Benutzungsgebühr (§ 3) befreit, wenn die Schule oder der Träger als Veranstalter auftritt. Für auswärtige Schulen, Kindergärten und Kinderspielkreise wird jeweils die Hälfte des Sicherheitsbetrages und der Benutzungsgebühr berechnet.
- (2) Personen, Unternehmen oder Vereinen, die einen gemeindeeigenen Grillplätze mehr als dreimal im Jahr nutzen, wird eine Ermäßigung der Benutzungsgebühr von 20 % gewährt.

- (3) Die Genehmigungspflicht gemäß § 2 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt. Gleiches gilt auch hinsichtlich der evtl. gemäß § 3 Abs. 3 zu zahlenden Gebühr.

§ 5 Schlußbestimmungen

- (1) Der Platz sowie alle Räumlichkeiten und Einrichtungen sind nach der Veranstaltung zu reinigen. Die sanitären Anlagen sind sauber zu verlassen.
- (2) Vor Verlassen des Platzes sind sämtliche Feuer zu löschen.
- (3) Beschwerden von Benutzern sind schriftlich bei der Gemeinde Winsen (Aller) vorzubringen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- DM (= 2.556,46 Euro) geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.*

Die bisherige Satzung vom 17.03.1988 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21.12.1995 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Gemeinde Winsen (Aller)

Winsen (Aller), 25. März 1999

* Inkrafttreten der Satzung vom 25.03.1999 am 21.04.1999.

Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung vom 21.06.2001 am 06.07.2001.